

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 58-59

Artikel: Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Entwurf einer Organisation des Sanitäts-
wesens bei der eidgenössischen Armee.**

(Fortsetzung.)

§. 15. Der Brigadearzt sieht sich mit den Bataillonsärzten über den Assistenzarzt und die drei Frater, und mit dem Bataillonskommandanten über die Soldaten, welche zur Ambulance abzukommen dienen sind, ins Einverständnis.

Er hat die Befugnis jeder Zeit nach Gutfinden sowohl Assistenzärzte als Frater und Soldaten zu den Corps zurückzusenden und durch andere ersetzen zu lassen; überhaupt im Einverständnis mit den Brigadekommandanten je nach Bedürfnis das Ambulancenpersonal zu vermehren und zu vermindern.

§. 16. Am Material erhält jede Ambulance einen mit einer entsprechenden Anzahl von Arzneien, Verbandstücken, Instrumenten, Bettstücken, Spital- und Küchengeräthen und Transportmitteln, ausgerüsteten Fourgon oder Bastapparat und wenigstens einen Transportwagen für Schwerverwundete.

Sowohl die Fespannung der Fourgons und des Transportwagens, als die Fortschaffung des Bastapparates geschieht durch Trainserde mit Trainmannschaft.

§. 17. Eine besondere Instruktion für das Sanitätspersonal bestimmt das Nähere.

- 1) Ueber die Dienstpflichten der Stabsärzte.
- 2) Ueber die Dienstpflichten des Sanitätspersonals bei den Corps.
- 3) Ueber die Dienstpflichten des Sanitätspersonals bei den Ambulancen.
- 4) Ueber das sanitatische Material bei den Corps und die persönliche Ausrüstung der Feldärzte und Frater.
- 5) Ueber die sanitatische Ausrüstung der Ambulancen und die Verwendungweise des Materials.

IV. Vom Sanitätsdienst in Militärspitälern.

§. 18. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarethe eingerichtet. Der Ober-Stabsarzt im Einverständnis mit dem Oberbefehlshaber bestimmt Zahl und Ort der zu errichtenden Militärspitälern.

§. 19. Die Militärspitälern sind entweder Aufnahmespitälern oder Centralspitälern; erstere folgen den Truppen in einiger Entfernung und sind für den nothwendigsten Bedarf berechnet, die letztern werden an ganz gesicherten Orten etabliert und sind die Hauptheilanstalten der Armee.

§. 20. Wo möglich werden die Civilspitälern auch für den Militärdienst benutzt und werden die erkrankten und verwundeten Militärs in denselben gegen eine festzuhaltende Entschädigung behandelt und verpflegt. Reichen dieselben aber für den Bedarf nicht hin oder gestatten strategische Gründe deren Benutzung nicht, so werden eigene Militärspitälern eingerichtet.

§. 21. Zur Leitung des Spitaldienstes kleinerer Spitäler werden Stabsärzte mit Hauptmannsrang und zur Leitung größerer Spitäler Stabsärzte mit

Majorrang verwendet. Erlangt das Spitalwesen eine gröhere Ausdehnung, so wird ein Stabsarzt mit Oberstleutantsrang zur Leitung des gesamten Spitalwesens ernannt, sonst steht dasselbe direkt unter der Aufsicht des Ober-Stabsarztes. (§. 6.)

§. 22. Das Sanitätspersonal eines Spitals besteht:

- 1) Aus dem Stabsarzte mit Hauptmanns- oder Majorrang als dirigirendem Spital- oder Chefarzt.
- 2) Aus den Spialärzten und zwar im Verhältnis von ungefähr einen Arzt auf 30 Kranke. Als Spialärzte werden verwendet:
 - a. Die überzähligen Aerzte der Reserve verschieden Ranges.
 - b. Alle militärypflichtigen Aerzte, welche wegen Körpergebrechen zum Felddienst untauglich sind.
 - c. Freiwillig sich anbietende oder angestellte Civilärzte.
- 3) Aus dem Sanitätskommisär (Spitalkommisär) mit 1. Unterstieutenants- oder Oberstieutenantsrang im Verhältnis von 1 Sanitätskommisär auf ungefähr 150 Kranke.

Erfordert ein Spital mehrere Sanitätskommisäre, so leitet der eine mit Oberstieutenantsrang das Verwaltungswesen, die übrigen mit 1. Unterstieutenantsrang sind seine Gehülfen.

4) Aus den überzähligen Fratern der Reserve als Krankenwärter oder aus freiwillig sich anbietenden oder aus angestellten Krankenwärtern im Verhältnis von 1 Frater auf ungefähr 10 Kranke.

§. 23. Das Material zur Ausrüstung der Militärspitälern wird aus den für diesen Zweck angelegten eidg. Magazinen bezogen, das Mangelnde aber durch Kauf oder Requisition angeschafft. Die Verpflegung und die Lieferung der Arzneien geschieht in der Regel durch Akkordirung.

§. 24. Eine eigene Instruktion bestimmt das Nähre über:

- 1) die Einrichtung der Militärspitälern.
- 2) die Dienstpflichten des dirigirenden Stabsarztes, der Spialärzte und der Krankenwärter.
- 3) die Verwaltung der Spitäler und die Dienstpflichten der Sanitätskommisäre.
- 4) die Spitalpolizei.

V. Von der Untersuchung, Behandlung und Entlassung der Kranken und Verwundeten.

§. 25. Bei jedem Eintritt von Truppen in den eidg. Dienst wird sämmtliche Mannschaft durch die betreffenden Feldärzte untersucht und die durch Krankheiten, Gebrechen oder ansteckende Leiden zum Dienste Untauglichen an den betreffenden Kanton zurückgewiesen. Nachher übernimmt die Eidgenossenschaft die Behandlung und Verpflegung aller im eidg. Dienste erkrankten und verwundeten Militärs. (§. 1.)

Ein eigenes Reglement bestimmt die Krankheiten und Gebrechen, welche Dienstuntauglichkeit bedingen.

§. 26. Sämmtliche Militärärzte sind verpflichtet

sowohl Offiziere als Soldaten zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Berücksichtigung des Korps unentbehrlich zu behandeln. Die Ärzte sind bei Behandlungsweise der Kranken und Verwundeten an keine bestimmten Vorschriften gebunden, doch sollen sie sich bemühen, mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln zu heilen. Hingegen ist es dem Ober-Stabsarzte und den dirigirenden Spitalärzten gestattet, allgemein leitende Grundsätze über Behandlungsart aufzustellen.

§. 27. Entlassung von Militärs, welche während dem Dienste untauglich geworden sind, geschehen bei den Truppen durch die Brigadeärzte mit Genehmigung des Brigadekommandanten und in den Spitälern durch die dirigirenden Spitalärzte mit Genehmigung des mit der Leitung des Spitalwesens betrauten Stabsarztes oder des Ober-Stabsarztes und mit Anzeige an den betreffenden Brigade- oder Korpskommandanten.

§. 28. Über sämmtliche erkrankte und verwundete Militärs werden von den behandelnden Ärzten genaue Verzeichnisse über Aufnahme, Krankheit, Behandlungsweise, Erfolg und Entlassungsart geführt. (Rapportwesen.)

VI. Beiträge der Eidgenossenschaft und der Kantone an Personal und Material für den Gesundheitsdienst.

§. 29. Der Bundesrat erneunt den gesammten Sanitätsstab.

Die Kantone haben sämmtliches für den Feld- und Spitaldienst nöthige Personal zu stellen, nach den in §. 11 und §. 22 bestimmten Verhältnissen.—An Spitalärzten und Krankenwärteru den zehnten Theil der Feldärzte und Frater; an Sanitätskommissären auf je drei Bataillone und auf einen Bruchtheil von zwei Bataillonen einen Sanitätskommissär.

§. 30. Die Eidgenossenschaft liefert das sanitatische Material für die Ambulancen.

Für die Militärspitäler weisen die Kantone die zweidienlichen Lokale an, der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

Es sind daher eigene Magazine zur Aufbewahrung und Besorgung der Spitalbedürfnisse einzurichten.

Die Kantone liefern die sanitatische Ausrüstung der Korps nach den in §. 12 festgesetzten Verhältnissen.

§. 31. Die öffentlichen Apotheken sind verpflichtet, die geforderten Arzneien sowohl für den Feld- als Spitaldienst nach der Arzneimitteltage des betreffenden Kantons mit Abzug von 15% oder nach einer auf Vorschlag des Stabsapothekers durch den Ober-Stabsarzt festgesetzten Tage zu liefern.

§. 32. Die Kantone sind verpflichtet das von ihnen zu liefernde Material stets in brauchbarem Zustande zu erhalten und jeden Abgang zu ersetzen.

Beim Eintritt eines Korps in eidg. Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Für den erforderlichen Unterhalt und für den Abgang während des Dienstes leistet der Bund an

die Kantone eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

§. 33. Zur näheren Untersuchung über den etatgemäßen Bestand an Personal und Material und besonders über den Zustand des letztern werden öfters in den Kantonen eidg. Inspektionen vorgenommen. Auch soll dahn gewirkt werden, daß die einzelnen Kantone zur Leitung und Beaufsichtigung ihres Militärsanitätswesens eigene Kontonal-Stabsärzte ernennen.

VII. Ernennung, Beförderung, Dienstdauer und Entlassung des Sanitätspersonals.

1. Sanitätsstab.

§. 34. Der Bundesrat wählt den Ober-Stabsarzt.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des Sanitätsstabes geschieht auf Vorschlag der Kantone und des Ober-Stabsarztes durch den Bundesrat.

§. 35. Für die Ernennung und Beförderung im Sanitätsstab sind folgende Bedingungen aufgestellt:

- 1) Um Stabsarzt mit Hauptmannsrang werden zu können, muß der Betreffende wenigstens ein Jahr als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 2) Um Stabsarzt mit Majorrang werden zu können, wenigstens zwei Jahre als Stabsarzt mit Hauptmannsrang oder drei Jahre als Feldarzt mit Hauptmannsrang gedient haben.
- 3) Um zum Stabsarzt mit Oberslieutenantrang befördert werden zu können, wenigstens vier Jahre als Stabsarzt mit Majorrang gedient haben.

Der Stabssanitätskommissär wird aus den tüchtigsten Sanitätskommissären mit Oberlieutenantsrang ernannt.

§. 36. Die Beförderungen im Sanitätsstab geschehen gemäß den in §. 35 aufgestellten Bedingungen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Ranges.

§. 37. Den Stabsärzten sc. ist der Austritt aus dem Etage gestattet, sofern ihr diesfälliges Begehen im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Derjenige, der erst nach vollendetem 50. Altersjahr aus dem Dienst tritt, behält die Ehrenberechtigung seines Ranges.

§. 38. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kanton, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden. (Schluß folgt.)

/ Schweiz.

Aus der Centralschule. (Corr.) Die Schule hat sich mehr und mehr belebt; am 9. August sind circa 70 Unteroffiziere der Artillerie, die Hälfte der Offizierskorps der in der Schule bestimmten Bataillone, sowie mehrere Schützen- und Kavallerieoffiziere eingerückt; der Unterricht nahm seinen geregelten Fortgang und wurde von Offizieren und Unteroffizieren mit Eifer besucht; die Artillerieoffiziere übten sich in den verschiedenen Zweigen